

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit
und Ordnung**

Herr Frank Ruffer, Tel. 171304

TOP: Verkaufsoffene Sonntage 2018

Beschlussvorlage Nr. 056/2018

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

16.04.2018

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Rückblick auf die bisherige Entwicklung des LÖG NRW

Bis zum Jahr 2013 hatten die Städte auf der Grundlage der liberalen Regelungen des 2006 in Kraft getretenen Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) die Möglichkeit, die Geschäfte an bis zu vier Sonntagen im Jahr für die Dauer von fünf Stunden zu öffnen. Mit der 2013 in Kraft getretenen Änderung des LÖG NRW waren diese Sonntagsöffnungen nur noch aus Anlass örtlicher Feste und Märkte gestattet. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den verkaufsoffenen Sonntagen nach dem 2013 novellierten LÖG NRW führte zu deutlich höheren Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit solcher Tage. Viele der bisher in NRW durchgeführten Veranstaltungen ließen sich überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in dem bisher gewohnten Umfang realisieren. Auch keine der für 2017 in Lüdenscheid geplanten Veranstaltungen konnte nach Auffassung der Verwaltung den hohen Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes standhalten und daher nicht als Anlassveranstaltung für eine Sonntagsöffnung herangezogen werden. Als Reaktion auf die Rechtsprechung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 06.02.2017 entschieden, dass für das Jahr 2017 in Lüdenscheid bis auf weiteres keine verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden. Weiterhin beauftragte der Rat die Verwaltung, für den Fall, dass sich die gesetzlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ändern, eine neue Bewertung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen.

Novelle des LÖG NRW am 31.03.2018

Am 21.03.2018 hat der Landtag NRW im Rahmen des Entfesselungspaketes I auch die Novelle des LÖG beschlossen. Das Gesetz trat am 31.03.2018 in Kraft. Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG in der Fassung vom 21.03.2018 dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Das Gesetz sieht vor, dass es für die Sonn- und Feiertagsöffnungen keinen Anlassbezug mehr geben muss, sondern das öffentliche Interesse für derartige Ladenöffnungen soll als Sachgrund bereits ausreichend sein. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort steigert.

Von der Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW sind nach Abs. 5 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. zwei Adventssonntage,
5. der 1. und 2. Weihnachtstag
6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

Geplante Sonntagsöffnungen 2018

Die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) beantragt lediglich vier verkaufsoffene Sonntage für das gesamte Lüdenscheider Stadtgebiet; diese Anzahl stelle einen Kompromiss zwischen den Interessen des Einzelhandels einerseits und den Gewerkschaften und Kirchen andererseits dar. In Abstimmung mit der LSM sollen daher folgende vier verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden:

Veranstalter	Termin	Veranstaltung
LSM GmbH	für den 06. Mai 2018,	„Lüdenscheider Autoschau“ zusammen mit einem „Streetfood Festival“
LSM GmbH	für den 30. Sept. 2018	„LichtRouten“
LSM GmbH	für den 11. Nov. 2018	„Eröffnung der Eisbahn“
LSM GmbH	für den 09. Dez. 2018	„Weihnachtsmarkt mit Einbindung der Akteure der Altstadt“

An allen 4 Sonntagen soll zeitgleich eine Veranstaltung stattfinden, welches der neuen „Eventkultur“ entgegen kommt. Der Besucher soll neben einem Einkaufserlebnis auch noch ein weiteres zusätzliches Event erleben, welches sich über eine Autoschau nebst kulinarischem Erlebnis über die weit über Lüdenscheid hinaus bekannten LichtRouten erstreckt, die im Zusammenhang mit dem Stadtjubiläum stattfinden und den Marketingaspekt „Lüdenscheid – Stadt des Lichts“ bedient. Die Eisbahn ist fester Bestandteil der Vorweihnachtszeit und hat aufgrund ihres Alleinstellungsmerkmals in der Region eine überregionale Anziehungskraft. Die beiden parallel stattfindenden Weihnachtsmärkte rahmen die Innenstadt ein und der neue Weihnachtsmarkt in der Oberstadt hat sich im letzten Jahr als ein Besuchermagnet erwiesen.

Weiterhin dienen die verkaufsoffenen Sonntage dazu, die Innenstadt in ihrem Kernbereich zu stärken und dem Leerstand in der Wilhelmstraße und der Knapper Str. entgegenzuwirken. Die Anzahl der dort befindlichen Handyläden, Nagelstudios und Imbissstuben, die den Einzelhandel verdrängen, ist unübersehbar.

Interessensabwägung

Hinsichtlich des Sonntagschutzes gilt weiterhin der Grundsatz aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der nach Artikel 140 Grundgesetz Bestandteil des Grundgesetzes ist. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Für die Ausübung des Ermessens ist dabei auch zu beachten, dass die Sonntagsruhe durch Zulassung der Öffnungszeiten nicht gänzlich ausgehöhlt wird. Ferner muss in die Abwägung einbezogen werden, dass den Beschäftigten die Sonntagsruhe genommen wird. Außerdem ist zu beachten, dass in den Innenstädten durch die Ladenöffnung eine werktägliche Atmosphäre entstehen könnte. Gerade dies will Artikel 139 WRV aber verhindern.

Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier Sonntagen zugelassen werden soll, ist maßgeblich, dass das öffentliche Interesse an einer Sonntagsöffnung den Sonntagsschutz überwiegt. Enumerativ und nicht abschließend sind die in § 6 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe, die das vorausgesetzte öffentliche Interesse für eine Sonntagsöffnung im konkreten Einzelfall begründen können. Treffen mehrere Sachgründe des öffentlichen Interesses zusammen, fällt die Abwägung eher zugunsten der Sonntagsöffnung aus.

Wie bereits dargestellt, werden die verkaufsoffenen Sonntage jeweils im Zusammenhang mit einer Veranstaltung angeboten, die überregional beworben wird, eine gewisse Tradition aufweist und auch überregionales Publikum anzieht.

Des Weiteren stellen die verkaufsoffenen Sonntage auch ein geeignetes Mittel dar, um den stationären Einzelhandel zu stärken. Der stationäre Einzelhandel ist das Herzstück der Lüdenscheider Innenstadt. Das Stern Center am Sternplatz bildet das Zentrum des Einzelhandels. Sinkende Attraktivität des Innenstadthandels und der Wegfall der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018 bedeuten allerdings zwangsläufig auch ein nachlassendes Interesse von Bewohnern und Gästen an der Innenstadt. So kann eine „Trading-down-Spirale“ mit gravierenden Folgen für Handel, Gastronomie und Immobilieneigentümer in Gang gesetzt werden, die am Ende die Attraktivität der gesamten Stadt beeinträchtigt. Auch in der Lüdenscheider Innenstadt sind solche Entwicklungen, besonders in der Wilhelm- und Knapper Straße, bereits zu erkennen. Es sind starke Leerstände zu verzeichnen. Ein Wegfall von Einzelhandelsgeschäften zugunsten von Nagelstudios, Imbissbetrieben oder Handyläden ist zu verzeichnen. Diesem gilt es entgegenzuwirken.

Die aktuell zu beobachtende dynamische Entwicklung des Internethandels kann einen negativen Effekt für unsere Innenstadt noch weiter beschleunigen. Das Internet steht dem Kunden rund um die Uhr und an allen Wochentagen zur Verfügung. Der Onlinehandel wächst seit Jahren stärker als der stationäre Handel. Der Anteil des Onlinehandels am Gesamthandel hat sich innerhalb von 10 Jahren verdoppelt. Nach Einschätzung des Instituts für Handelsforschung IFH Köln könnten in den nächsten 5 Jahren bundesweit bis zu 45.000 Geschäfte vor Ort gefährdet sein. Nicht zuletzt sind in der Innenstadt auch viele Arbeitsplätze und Ausbildungsberufe vertreten, die die wirtschaftliche Prosperität vor Ort unterstützen.

Der verkaufsoffene Sonntag ist daher ein wichtiger Baustein zur Stützung der Handelsfunktion und seiner angrenzenden, meist traditionellen Wirtschaftsbereiche. Der verkaufsoffene Sonntag stellt einen Erlebniseinkauf für die ganze Familie dar, weil er nur maximal viermal im Jahr stattfindet. Aufgrund des Erlebnischarakters, der die ganze Familie bedient, kann er imageprägend für die ganze Stadt sein. Im Vergleich und in Konkurrenz zu den Nachbarkommunen ist das angebotene „Event“ entscheidend und beeinflusst die Entscheidung, wie man das Wochenende gestaltet. Somit hat der verkaufsoffene Sonntag auch Auswirkungen auf die Attraktivität der gesamten Stadt als lebenswerter Standort und auch überörtliche Bedeutung.

Der verkaufsoffene Sonntag ist allerdings auch außerhalb des Innenstadtbereichs enorm wichtig für die Versorgungsbereiche in den Stadtteil- oder Nebenzentren der Stadt Lüdenscheid. Unter anderem befinden sich außerhalb des Innenstadtbereichs zwei große Baumärkte und ein regional bedeutsames Möbelhaus, dessen Existenz für Lüdenscheid und die Region eine große Bedeutung haben. Gerade an verkaufsoffenen Sonntagen ziehen diese Händler viele Kunden aus der Region in die Stadt Lüdenscheid und binden diese damit langfristig an sich. Damit trägt der verkaufsoffene Sonntag dazu bei, die überörtliche Sichtbarkeit als lebenswerter Standort zu sichern und zu steigern.

Die Festsetzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen in Lüdenscheid führt zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und stellt gerade in Konkurrenz zu den Nachbarstädten ein wichtiges Instrumentarium dar, um Lüdenscheid sichtbar zu machen und auch von Familien als attraktiver und lebenswerter Wohn- und Einkaufsort wahrgenommen zu werden.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse das schutzwürdige Interesse an einem arbeitsfreien Sonntag, der der seelischen Erbauung dient. Mit der Festsetzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Gegensatz zu den sonstigen Sonn- und Feiertagen stellen diese ebenfalls nur einen eher geringen Anteil dar und wahren auch den Ausnahmecharakter.

Eine nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und

Wirtschaftsverbände und Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 27.03.2018 stattgefunden. Für die Stellungnahme wurde eine Frist bis zum 04.04.2018 gesetzt. Bis heute liegt nur die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di vor. Die vorgetragenen Bedenken wurden in der Interessensabwägung berücksichtigt.

Lüdenscheid, den 09.04.2018

In Vertretung:

gez.

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage/n:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018
Stellungnahme ver.di zu den geplanten Sonntagsöffnungen